

Kaufanbot

Die Gemeinde Oberschützen, 7432 Oberschützen, Hauptplatz 1 stellt hiermit ein bis zum 31. 12. 2012 befristetes, unwiderrufliches und verbindliches Kaufanbot für die nachstehend näher beschriebene Liegenschaft:

**7432 Oberschützen, Bachstattgasse 6 (Christophorushaus),
EZ 243, KG 34056 Oberschützen, Grundstücksnummer 813,
Grundstück mit Gebäude (Grundstücksfläche 1588 m²)**

In diesem Zusammenhang möchten wir auch festhalten, dass das Grundstück von der Oberwarter Siedlungsgenossenschaft (OSG), Rechte Bachgasse 61, 7400 Oberwart treuhändig für die Gemeinde erworben wird. Somit wird die OSG den Kaufvertrag abschließen und den Kaufpreis samt allen Nebengebühren erlegen. (Diese Vorgangsweise ist notwendig, um ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot abgeben zu können.)

I.

- (1) Die kaufende Seite kauft vom Eigentümer oben genannte Liegenschaft.
- (2) Der Kaufpreis für das Objekt beträgt € 90.000.-
(in Worten Euro Neunzigtausend) netto ohne Mehrwertsteuer, da die verkaufende Seite nicht verpflichtet ist, Mehrwertsteuer an das Finanzamt abzugeben.
Da wir auf diesem Grundstück Sozialprojekte im Bereich der Altenbetreuung realisieren wollen, ist der Erwerb dieses Grundstückes unbedingt erforderlich. Wir bieten daher rechtsverbindlich und unwiderruflich an, im Falle eines anderen höheren Angebotes, im Verhandlungswege, dieses höhere Angebot zu halten.
- (3) Die kaufende Seite verpflichtet sich, den gesamten Preis auf ein Treuhandkonto des beauftragten Treuhänders bei allseits beglaubigter Kaufvertragsunterfertigung zu bezahlen.
- (4) Die Vertragsparteien kommen überein, dass es sich hierbei um einen unecht befreiten Umsatz gemäß § 6 Abs. (1) Z. 9 lit. a UStG handelt.
- (5) Schließlich verpflichtet sich die kaufende Seite bei Vertragsunterfertigung, bei dem mit der grundbücherlichen Durchführung beauftragten Treuhänder die Grunderwerbsteuer sowie die Eintragungsgebühr treuhändig zu erlegen.

II.

- (1) Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes erfolgt am **01.11.2012**.
- (2) Mit diesem Stichtag gehen Nutzen und Lasten, Gefahr und Zufall auf die kaufende Seite über.

III.

- (1) Die kaufende Seite bestätigt, das Kaufobjekt vor Vertragsabschluss begangen und eingehend besichtigt zu haben, sodass ihr dessen Zustand, Lage, natürliche Grenzen, Beschaffenheit und alle sonstigen Mängel und Eigenschaften tatsächlicher und rechtlicher Art genau bekannt sind.
- (2) Die verkaufende Seite haftet dafür, dass das Kaufobjekt frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten mit Ausnahme der im Grundbuch vermerkten Dienstbarkeiten übergeht.

IV.

- (1) Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten trägt die kaufende Seite.
- (2) Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen Rechtsanwalt Mag. Markus Dax mit der Erstellung eines grundbuchs-fähigen Kaufvertrages sowie alle zur grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages notwendigen Rechtshandlung zu setzen, Erklärungen abzugeben und Anträge vor Behörden und Gerichten zu stellen sowie die Treuhandschaft zu übernehmen.

V.

- (1) Die Käuferseite erklärt sich damit einverstanden, sämtliche im Gebäude verbleibende Fahrnisse zu übernehmen. Sollten jedoch bis zum vereinbarten Übergabestichtag noch nicht alle im Zuge der Auflösung und Profanierung der Kapelle zu entfernenden Gegenstände aus der Kapelle abgeholt sein, erklärt sich der Anbotsleger damit einverstanden, dass diese – sofern die Abholung bis spätestens zum Jahresende von Seiten der Pfarre erfolgt – kostenlos verbleiben dürfen.
- (2) Sollten die in der Kapelle auf der Innenseite der Fenster eingelegten Buntglasfenster nicht vom Verkäufer bis zum vereinbarten Übergabestichtag herausgenommen worden sein und somit in den Besitz des Käufers übergehen und vom Käufer zu irgendeinem Zeitpunkt entfernt werden, verpflichtet sich dieser, vor Entsorgung die röm.-kath. Pfarre Bad Tatzmannsdorf darüber rechtzeitig zu informieren und ihr anzubieten, diese unentgeltlich zu übernehmen.
- (3) Da die letzte Entscheidung über den Verkauf der Liegenschaft den diözesanen Gremien in Eisenstadt obliegt, wird offen gelegt, aus welchem Grund Kaufinteresse besteht, bzw. welche weitere Verwendung nach Kauf beabsichtigt wäre:
Errichtung von sozialen Wohneinheiten für betreubares Wohnen, sonstige Projekte im Bereich der Altenbetreuung.

VI.

- (1) Die kaufende Seite erklärt, dass die Finanzierung zum Erwerb des Kaufobjektes gesichert ist.

(2) Die kaufende Seite bestätigt, folgend angeführte Nebenkosten zu übernehmen:

- a) Grunderwerbsteuer und Grundbucheintragungsgebühr: 4,6% vom angebotenen Kaufpreis
- b) Notarkosten: 2% vom Kaufpreis + 20% MWSt. + Barauslagen (ca. € 600,00)
- c) Kaufvertragserrichtungspauschale für die Diözese Eisenstadt: € 500,00
- d) Immobilienertragssteuer (seit 01.04.2012), wird auf Käufer abgewälzt: 3,5% vom Kaufpreis

Gesamtnebenkosten daher 10,1% + € 500,00 Errichtungspauschale + ca. € 600,00 Barauslagen + gesetzliche MWSt.

(3) Die Vertragsparteien verzichten auf die Anfechtung dieser Vereinbarung wegen Irrtums.

(4) Neben diesem Kaufanbot gibt es keine mündlichen Nebenabreden.

Ort: Oberschützen

Datum: 17.09.2012

Unterschrift des Anbotstellers:



Annahme des Angebotes durch den Verkäufer:

.....